

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00154 \ 12 \ V

Amt 10 Haupt-, Personal- und Schulamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Wahl

Eitorf, den 11.04.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Rat der Gemeinde Eitorf am 25.04.2005

Beratungsfolge:

keine

Tagesordnungspunkt:

**Veröffentlichungspflicht gem. § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes,
Abstimmung des Verfahrens**

Beschlussvorschlag:

Die Veröffentlichung der Daten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes erfolgt einmal jährlich im Internetangebot der Gemeinde Eitorf. In der Presse ist über die Veröffentlichung zu informieren.

Begründung:

Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen ist zum 01.03.2005 in Kraft getreten. Das Gesetz ist als separate Anlage der Einladung zu dieser Ratssitzung beigelegt. Gem. § 1 Ziff. 5 gilt das Gesetz u.a. für die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gem. § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung.

Einer der Eckpunkte des Gesetzes ist die Veröffentlichungspflicht nach § 17.

Hier heißt es u.a., dass die Mitglieder nach § 1 Nr. 5 gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form in § 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden oder Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

In Abstimmung mit dem Innenministerium NRW hat der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund Richtlinien zum Gesetz erarbeitet. Nachfolgend die Ausführungen zu § 17:

*§ 17 legt nur fest, dass die Angaben zu veröffentlichen sind. Dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht entnommen werden, wer die Veröffentlichung durchzuführen hat. Sinn der Veröffentlichungspflicht ist es, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, sich über derartige Tätigkeiten zu informieren. Wären ausschließlich die zur Anzeige Verpflichteten zur Veröffentlichung verpflichtet, so wäre dieses Ziel nur unter Schwierigkeiten zu erreichen. Denn jeder einzelne Verpflichtete könnte dann entscheiden, wo und wie er die Veröffentlichung durchführt. Bürgerinnen und Bürger, die entsprechende Informationen erhalten wollen, müssten daher ggf. mühsam bei jedem einzelnen Mitglied einer Kommunalvertretung nachfragen, wo die Veröffentlichung erfolgt ist. Unbeschadet der Möglichkeit, dass die zur Anzeige Verpflichteten diese Daten auch selbst veröffentlichen können, führt eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gerecht werdende Auslegung daher zu dem Ergebnis, dass die Stellen, denen die Daten anzuzeigen sind, die Gewähr dafür tragen, dass die Veröffentlichung in angemessener Form erfolgt und ggf. auch ohne Einverständnis der zur Anzeige Verpflichteten eine Veröffentlichung durchführen können. Im Ergebnis bedeutet dies zunächst, dass die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten, denen die Mitglieder der Kommunalvertretung die entsprechenden Angaben anzuzeigen haben, die Veröffentlichung auch gegen den Willen der Mitglieder der Kommunalvertretung vornehmen könnten. **In der Praxis dürfte es sich aber empfehlen, über Form und Inhalt der Veröffentlichung ein Einvernehmen mit der Kommunalvertretung herzustellen. Eine denkbare Form der Veröffentlichung wäre es zum Beispiel, dass die Gemeinde/der Kreis auf der Homepage der Gemeinde bzw. des Kreises diese Daten einstellt.** Soweit die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen die Daten den Aufsichtsbehörden anzuzeigen haben, empfiehlt es sich, dass die Aufsichtsbehörden den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten mitteilen, dass sie von einer Veröffentlichung absehen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten ihre angezeigten Daten zusammen mit den Daten der Mitglieder ihrer Kommunalvertretung veröffentlichen. Da die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten Stimmrecht in "ihrer" Kommunalvertretung haben, wäre damit auch eine Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten einer Kommunalvertretung bei der Veröffentlichung erreicht.*

Unabhängig davon sind selbstverständlich die anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere **§ 43 Abs. 3 GO NRW*** und § 28 Abs. 2 KrO NRW und die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zu beachten. § 43 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW sehen neben § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ebenfalls Anzeigepflichten und die Möglichkeit der Veröffentlichung angezeigter Daten vor. **In der Praxis dürfte es sich empfehlen, den sich aus § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz und den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nicht in getrennten Verfahren Rechnung zu tragen, sondern diese soweit wie möglich in ein einheitliches Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren zu integrieren.**

* betr. die vom Rat beschlossene Ehrenordnung

Gemeinsam mit dem Fragebogen zur vom Rat in der Sitzung zu beschließenden Ehrenordnung wird auch die Abfrage nach Korruptionsbekämpfungsgesetz erfolgen. Es wird vorgeschlagen, die relevanten Daten zu gegebener Zeit in geeigneter Form im Internet zu veröffentlichen und hierauf in der Presse hinzuweisen.